

**Achte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO - GYM)**

vom 22.09.2016

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende achte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-Gym) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 03/2015, S. 245 ff, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 04/2015, S. 502) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 30.08.2016 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 10 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul kann von im Master of Education Gymnasium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.“

Auf Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen von in der Regel bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie

- a) mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben sowie
- b) alle Basismodule erfolgreich abgeschlossen haben.

Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.“

2. Folgender neuer § 11a wird wie folgt eingefügt:

„§ 11 a Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutter-schutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger

oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

- 3. In § 12 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 12 Arten der Modulprüfungen“
- 4. In § 12 Abs. (1) Punkt 10 wird „/ Projekt“ nach dem Wort „Seminararbeit“ eingefügt.
- 5. In § 12 wird Abs. (20) gestrichen.
- 6. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“
- 7. In § 14 Abs. (4) werden folgende Sätze gestrichen:

„Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen.“

Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen 3 a und 3 b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 3 und 4 entsprechend.“

- 8. § 14 Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist in den fachspezifischen Anlagen oder in den Anlagen 3 a und 3 b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.“

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Abs. 5 werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

9. In § 14 wird Abs. (6) wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Gesamtnote wird das nach Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxismodule und der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote inkl. der Nachkommastellen gilt entsprechend Abs. 5.“

10. § 23 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Masterarbeit wird ein Thema aus den Gegenstandsbereichen eines der beiden Unterrichtsfächer oder der Bildungswissenschaften gestellt.

Die Masterarbeit kann in den Bildungswissenschaften geschrieben werden, wenn im Masterstudium eine fachwissenschaftliche Modulprüfung durch einen schriftlichen Leistungsnachweis erbracht worden ist.

Wird die Arbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss die Aufgabenstellung eine empirische sein. Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen.

Im Fall eines Kooperationsstudiums mit der Universität Bremen kann die Masterarbeit auch im Kooperationsfach geschrieben werden.“

11. § 26 wird gestrichen.

12. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gym) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse neben Englisch nachweisen.¹ Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gymnasium) einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland absolviert haben. Ist das zweite Fach ebenfalls ein fremdphilologisches Fach, so ist nur in einem der beiden Fächer ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen. Der studienrelevante Auslandsaufenthalt ist kein Bestandteil der Regelstudienzeit.“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

2. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe der Lehrveranstaltungen beim Modul „English Language Teaching“ (ang701) durch folgende ersetzt: „1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TUT/Projekt)“.

13. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6

Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Allgemeine Hinweise und Regelungen zur aktiven Teilnahme, Bonuspunkten und Freiversuch

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(4) Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr-veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
che710 Experimentelle Schulchemie I	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Maximal 7 benotete Protokolle (70 %) und eine Präsentation (15 Minuten) mit Handout (30 %).
che720 ¹ Experimentelle Schulchemie II	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Maximal 7 benotete Protokolle (70 %) und eine Präsentation (15 Minuten) mit Handout (30 %).
che760 Vertiefungspraktikum Organische & Anorganische Chemie	Pflicht	2 PR (inkl. Einführungsseminar)	5	1 mündliche Teilprüfung Organische Chemie (50 %) 1 mündliche Teilprüfung Anorganische Chemie (50 %) Aktive und durch max. 12 unbenotete Protokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum
che733 Chemie vertieft – Physikalische Chemie	Pflicht	2 V, 1 Ü, 1 PR	6	1 mündliche Prüfung Aktive und durch unbenotete Protokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum
che741 Fachgrenzen überschreiten	Pflicht	1 V, 1 PR, 1 S	7	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
Gesamt			30	

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR)

¹ Wegen der Sicherheit im Labor können die Module che720 und che741 erst belegt werden, wenn das Modul che710 abgeschlossen ist.

Im Modul che741 Fachgrenzen überschreiten wird eine Fachvorlesung aus einem Sonderbereich Chemie gewählt (z. B. Biochemie, Geochemie). In einem anschließenden Praktikum werden inhaltliche und methodische Aspekte aus verschiedenen Sonderbereichen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Fragestellungen betrachtet sowie experimentell und konzeptionell umgesetzt.

Kenntnisse aus dem Modul che720 werden empfohlen.

Es wird empfohlen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

14. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion

1. In Punkt 3. „Besondere Voraussetzungen“ wird in Satz 3 das Wort „Fachgebundene“ durch das Wort „Fachbezogene“ ersetzt.
2. In Punkt 5. „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird hinter Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:
„Mindestens ein Modul ist mit einer Hausarbeit abzuschließen.“

15. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gym) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen¹ und grundlegende Kenntnisse der Literaturgeschichte des Mittelalters gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) nachweisen.

Die Kenntnisse der Literaturgeschichte des Mittelalters sind nachgewiesen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Ältere Sprache und Literatur“ (ger231 nach BPO Universität Oldenburg) oder ein vergleichbares Modul an einer anderen Universität im Umfang von mind. 6 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurde.“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

2. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe der Prüfungsleistungen beim Modul „Fachdidaktik“ (ger771) durch folgende ersetzt: „1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur (90 Min.)“.
3. In Punkt 5 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst: „Das Modul ‚Fachdidaktik‘ (ger771) muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten. Die Klausur im Modul ‚Fachdidaktik‘ dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.“

16. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9
Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

Am Ende von § 4 wird folgender Absatz ergänzt:

„Im Verlaufe des Studiums ist mindestens eine schriftliche Hausarbeit in einem Mastermodul zu schreiben.“

17. Die Anlage 12 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Fach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II des Gymnasiums wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M.Ed.) mit Mathematik als einem der Fächer werden die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich bzw. anderen Grundstudien erweitert und vertieft. Ebenso ist es verpflichtend, weitergehend und systematisch Kenntnisse in der mathematischen Modellierung praxisrelevanter Fragestellungen zu erwerben. Außerdem werden praktische Erfahrungen mit verschiedenen mathematischen Softwaresystemen für Anwendungen der Mathematik gesammelt und auch die unterrichtlichen Implikationen solcher Systeme betrachtet. In einem Seminar soll auf fortgeschrittener Stufe die Darstellung mathematischer oder fachdidaktischer Sachverhalte erprobt und diese reflektiert werden. Dabei soll in mindestens einem Teilgebiet soweit Einblick in forschungs- und anwendungsnahe Gebiete der Mathematik und ihrer Didaktik gewonnen werden, dass wissenschaftliche Arbeitsweisen sichtbar werden können. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an der Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Master-Arbeit soll die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus der Mathematik oder der Mathematikdidaktik beinhalten.

Studienziele sind somit:

- Vertiefte und gegenüber dem BA-Studienprogramm erweiterte mathematische Kenntnisse, vor allem in den Gebieten, die für den gymnasialen Schulunterricht und die Vermittlung mathematischer Inhalte außerhalb der Schule relevant sind.
- Vertiefter und erweiterter Einblick in ein Gebiet aktueller Forschung in der Mathematik.
- Befähigung zur eigenständigen Einarbeitung in neue Unterrichtsgebiete.
- Fähigkeit, selbständig mathematische Inhalte für Bildungsprozesse auszuwählen und zu beurteilen, sowohl hinsichtlich der Anwendungen der Mathematik im Alltag und in anderen Fächern, als auch hinsichtlich der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium.
- Fähigkeiten, im mathematischen Unterricht auftretende Probleme des Lehrens und Lernens reflektiert angehen zu können.
- Reflektierte Erfahrungen zur historischen Entwicklung, den philosophischen Grundlagen und zu den Anwendungen von Mathematik.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium und vor allem beim Anfertigen der Master-Arbeit nicht nur hilfreich, sondern wegen des Literaturzugangs unverzichtbar. Eine formelle Überprüfung findet jedoch nicht statt. Es wird dringend empfohlen, bei entsprechenden Angeboten und Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich zusätzlich Veranstaltungen zu belegen, die sich auf allgemeine Aspekte des Faches Mathematik beziehen.

3. Besondere Voraussetzungen

Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines grundlegenden Studiums des Faches Mathematik nachweisen kann. Als Orientierung hierfür gilt der Umfang des an der Universität Oldenburg vorgehaltenen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs in Mathematik.

4. Mathematik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

Richtschnur für die Module im Master-Studiengang ist die Vertiefung und Erweiterung der im BA-Studium erworbenen mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Vertiefungen können nach Maßgabe des Angebots frei gewählt werden, wobei die Studierenden auch das Thema der abschließend zu schreibenden Master-Arbeit im Auge behalten sollten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat320 Mathematische Modellierung	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat420 Anwendersysteme	Pflicht	1 SE	3	1 Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
mat430 Vertiefung Mathematikdidaktik I	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder 1 dokumentierte unterrichtliche Erprobung
mat440 Vertiefung in einem mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik)	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
mat450 Vertiefung Mathematikdidaktik II	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat460 Seminar	Wahl- pflicht	1 SE	3	1 Hausarbeit oder 1 dokumentierte unterrichtliche Erprobung oder 1 Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
mat470 Fachdidaktisches Seminar	Wahl- pflicht	1 SE	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Seminararbeit
Gesamt			30	

Das Seminar mat420 Anwendersysteme wird als Ergänzung zu den Modulen mat230 Geometrie oder mat320 Mathematische Modellierung gewählt. Zwischen den Modulen mat460 und mat470 kann gewählt werden. Eines der beiden Seminare muss studiert werden.

Wenn im Bachelorstudium das Modul mat230 Geometrie noch nicht studiert wurde, ist mat230 anstelle des Moduls mat440 zu belegen.

5. Nähere Angaben zu Prüfungsleistungen, aktiver Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, arbeitswillige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

18. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Anlage 13
Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

1. In Punkt 5 werden die Angaben zum Modul „Musikpraxis“ (mus710) in der Modultabelle wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mus710 Musikpraxis	MM Gym 1	Pflicht	2 Ü Einzelunterricht und <i>wahlweise</i> 1 Ü Ensembleleitung vokal (Chor) und 2 aufeinander aufbauende Ü Ensembleleitung instrumental <i>oder</i> 1 Ü Ensembleleitung instrumental und 2 aufeinander aufbauende Ü Ensembleleitung vokal (Chor)	10	4 Fachpraktische Teilprüfungen (je 20 - 30 Min.): - Instrumentalspiel - Gesang/Sprechen - Ensembleleitung vokal (Chor) - Ensembleleitung instrumental

2. In Punkt 6 wird der erste Absatz durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine der Teilprüfungen "Ensembleleitung" im Modul „Musikpraxis“ (mus710) ist in einer 2-semesterigen aufbauenden Lehrveranstaltung abzulegen.“

19. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

Anlage 14

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Es müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse und ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden.¹“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

2. In Punkt 5 wird die Modulbezeichnung des Moduls ned753 in „Fachdidaktik Niederländisch für M.Ed. Gymnasium“ geändert.

20. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 15 **Fachspezifische Anlage für das Fach Philosophie**

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education Philosophie (Gymnasium) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Philosophie an Gymnasien wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Besondere Voraussetzungen

Bis zur Zulassung zur Masterarbeit sind fachbezogene Kenntnisse alter oder neuer Sprachen nachzuweisen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind.

3. Curriculum

Folgende Module müssen von allen Studierenden belegt werden:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi321 Praktische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Gesellschaft	Pflicht	3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (gem. Punkt 4)
phi331 Theoretische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Grundlagen der Wissenschaften	Pflicht	3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (gem. Punkt 4)
phi370 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
			30	

SE: Seminar

Mindestens eines der Module phi321, phi331, phi370 muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

In den 12 KP-Modulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 16 - 18 Seiten, ein Referat dauert 30 - 35 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 10 - 12 Seiten, eine mündliche Prüfung dauert 25 - 30 Minuten.

In dem 6 KP-Modul hat eine Hausarbeit einen Umfang von 10 - 12 Seiten; ein Referat dauert 20 - 25 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 6-8 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 15 - 20 Minuten.

Im Portfolio ist im Rahmen einer kleinen Teilleistung eine der folgenden Leistungen zu erbringen: eine Sitzungsausarbeitung, ein Protokoll, ein Essay (jeweils 2 - 4 Seiten), ein Kurzreferat (5 - 10 Minuten) mit Thesenpapier/Handout (1 - 2 Seiten) oder kurzer Ausarbeitung (2 - 3 Seiten), ein kurzer schriftlicher Test, eine Begriffsdefinition (2 - 4 Seiten), eine Recherche (3 - 4 Seiten) oder eine vom Umfang her vergleichbare Leistung.

Bis zum Masterabschluss muss mindestens einmal die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt werden. Wurden in dem Studienfach alle Prüfungen abgelegt, ohne dass die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt wurde, gilt die zuletzt abgelegte Prüfung, bei der die Form *Hausarbeit* hätte gewählt werden können, als nicht unternommen und muss erneut (in der Form *Hausarbeit*) abgelegt werden.

21. Die Anlage 16 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 16 **Fachspezifische Anlage für das Fach Physik**

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Allgemeine Hinweise zum Studium, aktiver Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, arbeitswillige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglied der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung ca. 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 9 Kreditpunkten maximal drei Stunden (für Klausuren) bzw. ca. 45 Minuten (für mündliche Prüfungen). Ein Referat umfasst eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten und einen Vortrag von ca. 30 Minuten.

5. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy410 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : Referat oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
phy430 Theoretische Physik II Elektrodyna- mik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy424 Physikdidaktische Forschung für die Praxis	Pflicht	1 SE	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Referat oder 1 Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
phy441 Theoretische Physik III Quantenme- chanik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy450 Fortgeschrittenenpraktikum	Pflicht	1 PR 1 SE	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : Semesterbegleitende fachpraktische Übungen in Form von erfolgreicher Durchführung und Protokollierung der Versuche und Darstellung der Ergebnis- se in Vorträgen
Gesamt			30	

VL = Vorlesung, UE = Übung, SE = Seminar, PR = Praktikum

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

22. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

Anlage 17

Fachspezifische Anlage für das Fach Slavistik / Unterrichtsfach Russisch

Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg gilt:

Kenntnisse des Russischen auf dem Niveau von mindestens B 1 des europäischen Referenzrahmens. Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gymnasium) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen.¹ Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit ist außerdem ein dreimonatiger studienrelevanter (Sprachkurse, Praktikum, Studium o. ä.) Aufenthalt in Russland oder in Weißrussland, nach Absprache auch in anderen Ländern der GUS obligatorisch. Eine Befreiung vom Auslandsaufenthalt auf begründeten Antrag ist möglich. Ist das zweite Fach ebenfalls ein fremdphilologisches Fach, so ist nur in einem der beiden Fächer ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

Für Studierende mit Heimatuniversität Bremen gilt:

Ein Auslandsstudium im Umfang von einem Semester ist obligatorisch. Werden 2 Fremdsprachen studiert, so kann in einer von beiden optional ein 4-monatiger Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden, der auch in max. 4 Teile aufzuteilen ist.

Schulpraktika im Ausland werden angerechnet.

Über die Anerkennung der Studienrelevanz und die Befreiung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung des Faches. Der Auslandsaufenthalt ist für das dritte Semester vorgesehen. Adäquate im Ausland erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen können nach Absprache mit den verantwortlichen Lehrenden im fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Bereich anerkannt werden.“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

23. Die Anlage 18 wird wie folgt geändert:

Anlage 18

Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften / Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft

1. In Punkt 3 werden in der Modultabelle die Angaben zum Modul sow711 durch folgende ersetzt:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
sow112 Politische Ökonomie und Arbeit	Pflicht	1 V, 1 SE	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio

2. Unterhalb der Modultabelle wird folgender Punkt hinzugefügt:

Studierende die das Modul „sow111 Politische Ökonomie/Arbeit + Organisation“ im Bachelorstudiengang absolviert haben wird dieses im Masterstudiengang als „sow112 Politische Ökonomie und Arbeit“ angerechnet. Das Modul „sow270: Einführung in die Politikdidaktik“ ist dann im Umfang von 9 Kreditpunkten als Auflage zu absolvieren.

24. Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentrale Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien (30 KP)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo720 Fachwissenschaft	Pflicht	3 SE	9	3 benotete Teilleistungen aus den 3 zu belegenden Seminaren
spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht	Pflicht	2 SE über 2 Semester Lehrgang und Labor 1 (Theorie und Praxis) & Lehrgang und Labor 2	8	4 benotete Teilleistungen
spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht	Pflicht	2 SE über 2 Semester Lehrgang und Projekt 1 & Lehrgang und Projekt 2	8	3 benotete Teilleistungen
spo760 Schulsport Spezialisierung	Pflicht	1 TPS als Schwerpunktfach 1 TPS Kleine Spiele/ Psychomotorik	5	1 Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen besteht: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung
Gesamt			30	

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten

3. Inhaltsbereiche der Praxis im Modul spo760 Schulsport Spezialisierung

Es muss eine Sportart als Schwerpunktfach studiert werden, die bereits belegt und mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung abgeschlossen wurde. Die Veranstaltung „Kleine Spiele / Psychomotorik“ ist in diesem Modul verpflichtend zu studieren. Die Prüfungsleistungen werden im Schwerpunktfach abgelegt. Modalitäten der Modulprüfungen sind den jeweils aktuellen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

4. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen der Module spo730, spo740 und spo760 voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-Gym Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

5. Freiversuch

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen.

Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

Praxisprüfungen können grundsätzlich nur von Lehrenden des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Oldenburg, die für das jeweilige Modul eine aktuelle Prüfungsberechtigung haben, abgenommen werden.

6. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo720 Fachwissenschaft

„Sport und Bewegung“: Prüfungsleistung: Benotete Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen

„Sport und Training“ und „Sportsoziologie“: Prüfungsleistung: je Seminar eine benotete Teilleistung: Kurzreferat oder Protokoll oder Thesenpapier oder Übungsaufgaben, jeweils 5 - 10 Seiten Text

Modul spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht

Prüfungsleistung: 4 benotete Teilleistungen

Teilleistungen: Eine Seminararbeit in Form eines Langentwurfs (15 - 20 Seiten Text) und Klausur (60 Minuten) und ein Praktikumsbericht in Form einer Fallstudie (5 - 10 Seiten Text) und Referat (10 - 15 Minuten)

Modul spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen

Teilleistungen: Präsentation mit Ausarbeitung (5 - 10 Seiten Text) und Konzeption (10 - 15 Seiten Text) und Rezension (5 - 10 Seiten Text)

Modul spo760 Schulsport Spezialisierung

Prüfungsleistung: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung mündl. Prüfung: 30 Minuten Hausarbeit: 15 - 20 Seiten Text Referat: 30 - 45 Minuten Ausarbeitung zum Referat: 5 - 10 Seiten Lehrprobe: 45-60 Minuten

7. Inhaltsbereiche der Theorie im Modul spo720 Fachwissenschaft

Die drei Seminare des Moduls müssen so gewählt werden, dass mindestens zwei der drei möglichen Bereiche „Sportsoziologie“, „Sport und Bewegung“ oder „Sport und Training“ studiert worden sind.

8. Freiversuch

In den Modulen spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht, spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht und spo760 Schulsport Spezialisierung ist ein Freiversuch nicht möglich.

9. Masterarbeitsmodul

Das Masterarbeitsmodul umfasst 27 KP:

Masterarbeit 24 KP

begleitendes Kolloquium 3 KP

25. Die Anlage 20 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 20

Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (Gymnasium) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Philosophie an Gymnasien wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den alten wie auch den neuen Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Curriculum

Folgende Module sind von allen Studierenden zu belegen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi311 Begründung von Werten und Normen in Philosophie und Religion	Pflicht	3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (gem. Punkt 4)
phi321 Praktische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Gesellschaft	Pflicht	3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (gem. Punkt 4)
phi370 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
			30	

SE: Seminar

Mindestens eines der Module phi311, phi321, phi370 muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

In den 12 KP-Modulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 16 - 18 Seiten; ein Referat dauert 30 - 35 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 10 - 12 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 25 - 30 Minuten.

In dem 6 KP-Modul hat eine Hausarbeit einen Umfang von 10 - 12 Seiten; ein Referat dauert 20 - 25 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 6 - 8 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 15 - 20 Minuten.

Im Portfolio ist im Rahmen einer kleinen Teilleistung ist eine der folgenden Leistungen zu erbringen: eine Sitzungsausarbeitung, ein Protokoll, ein Essay (jeweils 2 - 4 Seiten), ein Kurzreferat (5 - 10 Minuten) mit Thesenpapier/Handout (1 - 2 Seiten) oder kurzer Ausarbeitung (2 - 3 Seiten), ein kurzer schriftlicher Test, eine Begriffsdefinition (2 - 4 Seiten), eine Recherche (3 - 4 Seiten) oder eine vom Umfang her vergleichbare Leistung.

Bis zum Masterabschluss muss mindestens einmal die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt werden. Wurden in dem Studienfach alle Prüfungen abgelegt, ohne dass die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt wurde, gilt die zuletzt abgelegte Prüfung, bei der die Form *Hausarbeit* hätte gewählt werden können, als nicht unternommen und muss erneut (in der Form *Hausarbeit*) abgelegt werden.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft.

Die Änderungen im § 14 sind davon ausgenommen und gelten mit Inkrafttreten für alle Studierenden.

Für die Anlage 18 (Politik-Wirtschaft) gelten darüber hinaus folgende Übergangsbestimmungen:

„Studierende die das Modul „sow111 Politische Ökonomie/Arbeit + Organisation“ im Bachelorstudiengang absolviert haben wird dieses im Masterstudiengang als „sow112 Politische Ökonomie und Arbeit“ angerechnet. Das Modul „sow270: Einführung in die Politikdidaktik“ ist dann im Umfang von 9 Kreditpunkten als Auflage zu absolvieren“

(3) Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.